

RS Vwgh 1991/4/22 90/15/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1991

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP7 Abs4 litb;

GebG 1957 §6 Abs1;

GmbHG §40;

GmbHG §49;

Beachte

Besprechung AnwBl 1991/10, 716

Rechtssatz

Ausf, daß im vorliegenden Fall eine Beilage als wesentlicher Bestandteil einer gebührenpflichtigen Schrift und deshalb als weiterer Bogen iSd § 6 Abs 1 GebG zu werten ist: Der Inhalt einer Beilage zu einem Generalversammlungsprotokoll einer GesmbH war zum Inhalt der protokollierten Beschlußfassung erhoben worden; ohne Heranziehung der Beilage könnte der konkrete Inhalt einer zu einem bestimmten Punkt des Protokolles beurkundeten Beschlußfassung der Gesellschafter gar nicht ermittelt werden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150072.X03

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at